

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach – Weilersbach – Gruppe

VOM 2.7.2020

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach – Weilersbach – Gruppe (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt auf Grund Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 30 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 Euro je Sitzung. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 225 Euro.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 3.6.2014 außer Kraft.

Kirch Ehrenbach, 2.7.2020




Johannes Schnitzerlein
Verbandsvorsitzender